

Entlastungsbetrag Erklärung:

Alle Menschen, die einen Pflegegrad haben, können ab dem 01.01.2025 den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131,- € bei ihrer Pflegekasse beanspruchen.

Es gilt folgende Voraussetzung: Ein anerkannter Pflegegrad (1-5) liegt vor.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden. Sie können hiermit ganz unterschiedliche Leistungen finanzieren. Alle Leistungen sollen Pflegende entlasten oder Pflegebedürftige bei der Alltagsgestaltung unterstützen.

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag:

- Einkaufshilfe
- Alltagsbegleitung
- Haushaltshilfe
- Stundenweise Betreuung

Der Entlastungsbetrag ist ein Anspruch auf Kostenerstattung. Das heißt Sie müssen die Leistungen zunächst in Anspruch nehmen und aus eigener Tasche bezahlen. Mit den entsprechenden Belegen können Sie sich danach die Kosten in Rahmen des Entlastungsbetrags erstatten lassen. Einige Pflegekassen stellen dafür Formulare bereit. In jedem Fall muss deutlich werden, um was für eine Art Leistung es sich gehandelt hat.

Er wird nur nachträglich ausbezahlt für bestimmte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden oder zur Förderung der Selbstständigkeit.

Das heißt, Sie können den Entlastungsbetrag auch rückwirkend nutzen oder ganz bewusst ansparen.

So können Sie Rücklagen für intensivere Unterstützungsphasen bilden und größere Leistungen in Anspruch nehmen.

Das Geld kann für verschiedene Dienstleistungen genutzt werden, etwa für Hilfen im Haushalt oder zur Betreuung des Pflegebedürftigen Menschen.

Der Entlastungsbetrag soll Angebote finanzieren, die Ihren Alltag entlasten. (Sie müssen die Rechnungen sammeln und bei der Pflegekasse einreichen)

Sollten Sie die Entlastungsleistungen in einem Monat nicht ausgeschöpft haben, wird der nicht genutzte Betrag automatisch in den nächsten Monat übertragen. Am Jahresende können überschüssige Beträge ins kommende Jahr übertragen werden.

Es ist nicht möglich, sich den Entlastungsbetrag auszahlen zu lassen. Sie erhalten nur den Betrag überwiesen, den Sie mit Rechnungen für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nachweisen können.

Reichen Sie hierfür bei Ihrer Pflegeversicherung einen Antrag auf Kostenerstattung mit den entsprechenden Zahlungsbelegen für die in Anspruch genommenen Leistungen ein.

Vermerk: Wer Verhinderungspflege bekommt, kann auch diese für oben genannte Leistungen nutzen.
(Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse.)